

Umsatzsteuerliche Neuorganisation der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ab 01.01.2027

Stand: 05.08.2026

Hintergrund

Mit Erlass des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.2026 (Az. 5500E-I.1/17) werden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in NRW mit Wirkung zum 01.01.2027 jeweils zu eigenständigen umsatzsteuerlichen Organisationseinheiten im Sinne des § 18 Abs. 4f S. 4 UStG.

Das bedeutet: Jede Gerichtsvollzieherin und jeder Gerichtsvollzieher wird ab diesem Zeitpunkt selbst und in eigener Verantwortung zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Landes NRW für den eigenen Geschäftsbereich verpflichtet – insbesondere zur Abgabe von:

- Umsatzsteuervoranmeldungen (§ 18 Abs. 1 UStG)
- Umsatzsteuerjahreserklärungen (§ 18 Abs. 3 UStG)

Was das für Sie bedeutet

- Bereits vor dem 01.01.2027, möglichst zeitnah und spätestens bis zum 10.09.2026, ist eine Registrierung mit der eigenen steuerlichen Organisationseinheit beim zuständigen Finanzamt Borken erforderlich.
- Im Rahmen dieser Registrierung ist zugleich der Antrag auf Wechsel zur IST-Versteuerung nach § 20 S. 1 Nr. 4 UStG zu stellen.
- Nach erfolgter Prüfung wird eine (Umsatz-)Steuernummer erteilt, die für die Registrierung in ELSTER benötigt wird.
- Die anschließend vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ist ab dem 01.01.2027 in allen Rechnungen anzugeben.
- Die USt-IdNr. ist zudem den Amtsgerichten mitzuteilen; diese melden sie gesammelt an das zuständige Oberlandesgericht.

Fristen im Überblick

Frist	Was ist zu tun
bis 10.09.2026 (spätestens)	Registrierung der eigenen Organisationseinheit beim Finanzamt Borken inkl. Antrag auf IST-Versteuerung
bis 15.12.2026	Übermittlung der USt-IdNr. (gesammelt über die Amtsgerichte) an die Oberlandesgerichte bzw. an umsatzsteuer@jm.nrw.de
ab 01.01.2027	Eigenständige umsatzsteuerliche Organisationseinheit; Pflicht zu Voranmeldungen/Jahreserklärungen; USt-IdNr. auf Rechnungen

Wichtiger Hinweis zu Support und Beratung

Wir als Softwareanbieter sind nicht Adressat und nicht Urheber dieses Erlasses und leisten zu den vorgenannten steuerlichen und organisatorischen Pflichten keinen Support.
Insbesondere zu Fragen der steuerlichen Registrierung, der Umsatzsteuervoranmeldung, der

IST-Versteuerung, der ELSTER-Anmeldung oder zur Auslegung des § 2b UStG können und dürfen wir keine Auskunft erteilen.

Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen:

- Zentrum für integriertes Rechnungswesen (ZefiR) beim OLG Hamm
- Beratungsinformationstelefon (BIT) beim OLG Köln
- Ihr zuständiges Finanzamt Borken
- Ihre Präsidentin / Ihr Präsident des Oberlandesgerichts bzw. das Justizministerium NRW
- Ggf. Ihren Steuerberater für die individuelle steuerliche Umsetzung

Sobald sich hieraus konkrete Anforderungen an unsere Software ergeben (z. B. Hinterlegung der USt-IdNr. in Anschreiben oder Formularen), werden wir Sie an dieser Stelle gesondert informieren.

Dieser Hinweis dient ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzt keine steuerliche oder rechtliche Beratung. Maßgeblich ist der Erlass des Ministeriums der Justiz NRW vom 14.07.2026 (Az. 5500E-I.1/17) sowie die dort genannten Anlagen.